

## Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

### 1. Voraussetzungen

#### Formelle Voraussetzungen / Wohnsitz

#### (Art. 9, Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)

- <sup>1</sup> Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
- bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
  - bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
- <sup>2</sup> Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

#### Kantonales Bürgerrechtsgesetz (SRL 2 - KBüG)

##### **§ 18 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländern kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen **gemäss § 17\***:

- erfolgreich integriert sind;
- mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind; und
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Kriterien von Absatz 1a und b aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

##### **\* § 17 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie:

- sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben;
- sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben; und c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

#### Materielle Voraussetzungen

#### (Art. 11, Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)

Eine Einbürgerungsbewilligung erhält, wer

- erfolgreich integriert ist,
- mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt

### **Integrationskriterien**

#### **(Art. 12, Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht)**

Erfolgreich integriert ist, wer

- a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- b. die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- c. sich im Alltag mündlich und schriftlich in Deutsch verständigen kann;
- d. am Wirtschaftsleben teilnimmt oder in einer Ausbildung ist;
- e. aktiv die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes und der minderjährigen Kinder fördert und unterstützt.

### **Deutsches Sprachverständnis - Sprachzertifikat**

Wer sich einbürgern lassen will, muss Deutsch können. Für die Einbürgerung ist mündlich das Sprachniveau B1 und schriftlich das Sprachniveau A2 notwendig. Mit dem Einbürgerungsgesuch ist deshalb ein durch "fide" ([www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)) anerkanntes Sprachzertifikat einzureichen.

Kein Sprachnachweis einreichen muss, wer

- a. Deutsch als Muttersprache hat, oder
- b. 5 Jahre die obligatorische Schule in deutscher Sprache absolviert hat; oder
- c. eine Lehre, die Maturität, eine Fachhochschule oder die Universität in deutscher Sprache abgeschlossen hat.

### **Teilnahme am Wirtschaftsleben**

Das Einbürgerungsgesuch stellen kann, wer für sich selbst aufkommt, in erster Linie durch eine Erwerbstätigkeit. Wer an einer Aus- oder Weiterbildung teilnimmt, kann ebenfalls das Einbürgerungsgesuch stellen.

### **Wirtschaftliche Sozialhilfe**

Wer in den letzten drei Jahren oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, kann nicht eingebürgert werden.

### **Staatsbürgerliche Kenntnisse**

In der Broschüre „ECHO“, die den Gesuchstellern vor dem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission abgegeben wird, sind die minimalen staatsbürgerlichen Kenntnisse beschrieben.

### **Gesuch / Gesuchsunterlagen**

Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister  
Erhältlich beim Zivilstandsamt Ebikon. Das Zivilstandsamt Ebikon informiert Sie über die notwendigen Dokumente für die Aufnahme in das schweizerische Personenstandsregister.
- Fotokopie der Niederlassungsbewilligung und des Passes,
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person der gesamten Aufenthaltsdauer in der Schweiz,
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (für über 18-jährige Gesuchsteller)  
Erhältlich bei der Post oder unter [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch)

- Auszug aus dem Betreibungsregister (für über 18-jährige Gesuchsteller), erhältlich beim Betreibungsamt Ebikon, Dorfstrasse 23, 6030 Ebikon (Tel. 041 440 33 88),
- Nachweis der Kommunikationskompetenz (siehe Seite 1),
- Bestätigung "Beachtung Rechtsordnung"
- Bestätigung "Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung"

## **2. Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?**

### **Verwaltung: Vorbereitung**

Nach Eingang des Gesuches erfolgt eine formelle verwaltungsinterne Überprüfung mit einem ersten persönlichen Kontakt zwecks Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen und des Sprachverständnisses.

### **Bürgerrechtskommission/Zwischenentscheid**

Bestehen Vorbehalte, dann entscheidet die Bürgerrechtskommission über Nichteintreten oder Rückstellung des Gesuches, sofern dieses nicht zurückgezogen wird.

### **Amt für Migration**

Die Daten des Gesuchstellers werden an das Amt für Migration gesandt. Dieses überprüft, ob im Zusammenhang mit der Person allfällige Vorfälle mit dem Amt für Migration oder Strafverfahren vorliegen.

### **Luzerner Polizei**

Die Daten des Gesuchstellers werden an die Kantonspolizei gesandt. Diese überprüft, ob im Zusammenhang mit der Person allfällige bei der Polizei registrierte Vorgänge vorliegen.

### **Vorgespräch**

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird vom Präsident der Bürgerrechtskommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindekanzlei ein Erhebungsbericht zusammengestellt. Für die Erstellung dieses Berichts wird der Gesuchsteller zu einem ersten Gespräch eingeladen. Für dieses Gespräch hat der Gesuchsteller einen ausführlichen Lebenslauf zu erstellen.

### **Publikation des Gesuches**

Alle Gesuche werden vor der Einladung vor die Bürgerrechtskommission im Dieriker Info und auf der Homepage der Gemeinde Dierikon ([www.dierikon.ch](http://www.dierikon.ch)) publiziert mit dem Hinweis, dass sich innert 20 Tagen jedermann dazu äussern kann.

### **Gespräch Bürgerrechtskommission**

Die Bürgerrechtskommission bearbeitet die ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern mit Antragsrecht an die Gemeindeversammlung. Sie lädt hierzu die Gesuchsteller zu einem Gespräch ein. Bei positivem Verlauf dieses Gesprächs werden die Akten dem Gemeinderat mit dem Antrag an die Gemeindeversammlung weitergeleitet.

### **Abstimmung an der Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt der Traktandierung des Einbürgerungsgesuches für die Gemeindeversammlung. Sichert die

Gemeindeversammlung das Dierikoner Gemeindebürgerrecht zu, dann werden die Akten an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Amt für Gemeinden, weitergeleitet, damit das Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt werden kann. Das durch die Gemeindeversammlung zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justizdepartementes rechtskräftig.

### 3. Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Dierikon folgende Gebühren:

#### **Bearbeitungsgebühr** (in Klammer Kostenvorschuss)

Einzelpersonen	Fr. 1'600.00	(Fr. 1'400.00)
Ehepaare ohne Kinder oder mit unmündigen Kindern	Fr. 1'800.00	(Fr. 1'600.00)
Einzelpersonen unter 18 Jahre	Fr. 800.00	(Fr. 600.00)

Nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches wird der Kostenvorschuss in Rechnung gestellt. Die Bearbeitung des Gesuches erfolgt erst nach Bezahlung des Betrages. Bei einer Rückweisung des Gesuches durch die Bürgerrechtskommission oder einer Ablehnung durch die Gemeindeversammlung verfällt der Kostenvorschuss.

#### **Zusätzliche Ausgaben**

Allfällige zusätzliche Auslagen durch die Gemeinde werden separat in Rechnung gestellt, insbesondere Kosten für Heimatscheine und weitere Ausweise.

Die Gebühr des Bundesamtes für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beträgt zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 150.00. Die Gebühren des Amtes für Gemeinden bewegen sich zwischen Fr. 150.00 und Fr. 400.00. Die Rechnungsstellung für die Gebühren von Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

#### **Gesuchseinreichung**

Das Einbürgerungsgesuch mit den verlangten Unterlagen ist an folgende Adresse einzureichen:

**Gemeindekanzlei Dierikon**  
**Rigistrasse 15**  
**6036 Dierikon**

6036 Dierikon, Januar 2018

**Bürgerrechtskommission Dierikon**